Allgemeiner Oberschlesischer Anzeiger.

Intermistisch
herausgegeben von J. Hollaender.

39ter Jahrgang. — № 19. — 1tes Quartal.

Ratibor den 6. Merz 1841.

Theater in Ratibor.

(Eingesendet.)

Das Benehmen des Schauspieldirectors Hrn. Nachtigal bei den am 25. und 26. Februar d. J. im hiesigen Theater stattgehabten Vorfällen hat bewiesen, daß derselbe weder über die Grenzen des dem Publikum gegen ihn, als Theater-Director, zustehenden Rechtes, noch überhaupt über sein eignes Verhältniß zu demselben einen klaren Begriff hat. Es wird daher, da Hr. Nachtigal gewissermaßen ein öffentlicher Charakter und dieses Blatt ein Organ der Oeffentlichkeit ist, hier am rechten Orte sein, demselben hierüber einige Aufschlüsse zu geben.

Herr Nachtigal ist aus seinen Schranken so weit herausgetreten, daß er es nur der Langmuth des hiesigen Publicums zu verdanken hat, daß die kleine Lehre, welche er empfangen, nicht in ein wahres Gericht über ihn sich verwandelt hat; er hat sich, mit gänzlicher Verkennung seiner Stellung erdreistet, seinen Geschmack dem Publikum aufdrängen zu wollen, einem Publikum das so hoch über ihm steht, als die Wirklichkeit über dem Luftgebilde, als die Wahrheit über dem Phantom; er hat sogar gedroht. —

Doch Herr Nachtigal wird wohl von Vorn herein begreifen, in welche mißliche Stellung er sich dadurch gebracht hat, daß er nicht früher über die Grenzen seiner Pflichten und Rechte nachgedacht hat; er würde sich die Unbehaglichkeit erspart haben, jetzt erst Lectionen zu empfangen, und uns, sie ihm zu ertheilen.

Ein Schauspiel-Director repräsentirt

mit seiner Gesellschaft die dramatische Kunst und das Publicum sieht in ihm lediglich den Schatzmeister, welcher diejenigen Genüße hervorlangen muß, die seinem Geschmacke behagen. Damit nun aber Hr. Nachtigal nicht abermals in Zweifel gerathe, wessen Geschmack die Richtschnur bilde, so müssen wir unzweideutig erklären, daß es nicht sein Geschmack ist, sondern der des Publicums, welcher entscheidet. Hieraus geht zweierlei hervor,

1) daß der Schauspieldirector nur in soweit in der Wahl der Stücke selbstständig ist, als er nicht den Geschmack des Publicums verletzt;
2) daß dieser Geschmack sein unbedingter Souverain ist.

Hr. Nachtigal hat aber auch doppelt gefehlt, und zwar,

1) daß er dem Publicum ganz unabhängig in seinen Darstellungen entgegengetreten,
2) daß er seinen Geschmack dem Publicum als den unfehlbaren aufdrängen wollte.

Wir wollen es dem Hrn. Nachtigal nicht anthun, zu glauben, daß er mit seiner Gesellschaft nichts weiter beabsichtige, als ein Gewerbe zu treiben, vermöge dessen er zu Nutz und Frommen des Zuschauers, für dessen 5 ggr. handwerksmäßig seine Kehle zwei Stunden mit Singen und Sprechen abstrapazire. Dann stelle sich aber Hr. Nachtigal auf den oben angedeuteten Standpunkt und überlege, daß er in dem Augenblicke, in welchem er als Repräsentant der dramatischen Kunst etwas vorführt, vor seinem Richter steht, der seinen Beifall spendet und sein Mißfallen kund giebt — nach Gerechtigkeit.

Das Publicum hat nun am 25. Februar sein Mißfallen über ein äußerst erbärmliches Machwerk an den Tag gelegt. Was hätte Hr. Nachtigal thun sollen? Er mußte weinend sein Haupt verhüllen, und dann das Publikum wegen seines Fehlgriffs um Verzeihung bitten. Was thut Hr. Nachtigal? Er bezüchtigt das Publicum des Ungeschmacks. Wir hoffen, daß derselbe sich hierbei gar nichts gedacht habe. Denn hätte er überlegt, aus welchen Personen sein gewöhnliches Wochentags-Publicum zusammengesetzt ist; hätte er überlegt, daß es zum größten Theile aus Personen besteht, deren Lebenslauf es mit sich bringt, daß sie sich längere Zeit in großen Städten aufhalten und an guten Theatern ihren Geschmack ausbilden; hätte er überlegt, daß diese Personen theils aus diesem Grunde, theils auch insbesondere vermöge ihrer wissenschaftlichen Bildung über den Werth eines Kunstproduktes ein weit competenteres Urtheil haben, als alle Theater-Directoren, welche sich gegenwärtig in Ratibor aufhalten, hätte er alles dieses überlegt, dann sind wir geneigt zu glauben, daß er sich anders

benommen hätte. Der Zeitraum von vollen 24 Stunden, sollte man aber glauben, müßte hinreichend gewesen sein, Herrn Nachtigal den einzig richtigen Weg zu zeigen, welchen er hätte einschlagen sollen? Nichts weniger! Er erscheint am Abende des 26. Februar und bittet das Publicum: die heutige Vorstellung nicht zu unterbrechen.

War das die rechte Manier, ein beleidigtes Publicum nm Verzeihung zu bitten? Doch Hr. Nachtigal wußte damals noch nicht, was es heiße, die Würde eines Publicums verlezt zu haben.

Er empfing daher den gebührenden Lohn seines Betragens in grellen Melodien.

Da endlich bequemt sich Hr. Nachtigal zu einer Art von Abbitte und sezt drohend hinzu:

„Wenn dieß nicht genüge, so lasse er den Vorhang fallen und reise ab."

Es ist in der That schwer zu entscheiden, welches von Beiden mehr Verwunderung erregt: ein Schauspieldirector, der einem Publicum dergleichen bietet, oder ein Publicum, das sich dergleichen von einem Schauspieldirector bieten läßt. Ein Schauspieldirector wagt es, seinem Publicum zu drohen, er wolle es verlassen, wenn es seine Worte nicht als Genugthuung für seine Beleidigung annehmen wollte. Wer ist der Mann, der solches ungestraft thun darf? Und welches Publicum erträgt dieß geduldig?

Hatte Hr. Nachtigal die Verpflichtungen vergessen, die er gegen die angesehensten Personen der Stadt eben erst aufs Neue eingegangen war? Hielt er es für Kinderspiel, einen öffentlich eingegangenen Vertrag nach seinem Belieben zu brechen und den Bruch desselben auf solche Weise anzukündigen? Möge Hr. Nachtigal die Versicherung nehmen, daß der größte Theil des Publikums diese Art seines Betragens gehörig zu würdigen weiß und zwar derjenige Theil des Publicums, welcher einerseits überhaupt im Stande ist, ein reifes Urtheil über Kunstleistungen zu fällen und andererseits sich seiner Würde und dessen, was ein Schauspieldirektor derselben schuldet, bewußt ist.

Hr. Nachtigal wird sich vielleicht für die Mißbilligung, die ihm von der einen Seite zu Theil ward, durch den Beifallsruf für entschädigt halten, welcher ihm von einer andern Seite gezollt ward; allein wir können nicht umhin, ihn auf die Zweideutigkeit dieses Beifalls aufmerksam zu machen, der nicht aus einem freien Bewußtsein und aus einem klaren Ueberblick der Verhältnisse hervorgegangen, sondern dessen Beweggrund nur der gewesen sein kann, selbst mit Aufopferung der eigenen Würde, den Eintritts-Preis nicht umsonst gezahlt zu haben.

P.

Die Verloosung der zum Besten des Frauen-Vereins für arme Kranke eingegangenen Geschenke findet am 7. März d. J. Nachmittags um 3 Uhr in der Wohnung der Mitvorsteherin des Vereins Frau Kaufmann Doms statt.

Ratibor den 1. März 1841.

Der Frauen-Verein zur Unterstützung armer Kranken.

Unterzeichnete ladet, zu der am 7. d. M. in ihrer Behausung stattfindenden Verloosung diejenigen, welche durch Loose dabei betheiligt sind, ergebenst ein, mit der Anzeige, daß bis Sonntag Nachmittag 2½ Uhr noch Loose bei ihr zu haben sind.

Anna Doms.

Ratibor den 4. März 1841.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land= und Stadt = Gericht.

Das am Marktplatz hierselbst sub Nr. 2 des Hypothekenbuchs belegene auf 8531 Rth. 10 Sgr. abgeschätzte Haus wird in termino den 8. April 1841 Vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Ratibor den 22. September 1840.

Am Dienstage, den 2. d. M. Abends gegen 10 Uhr ist mir auf dem Wege vom Theater nach meiner Wohnung im Gasthause des Herrn Jaschke ein Epolett mit gelbem Felde mit der Nummer 23 verloren gegangen. Den etwanigen Finder ersuche ich, mir dasselbe gefälligst wieder zuzustellen und wenn er es wünscht, eine kleine Belohnung dafür von mir in Empfang zu nehmen.

v. Knorr,
Prem. Lieut. im 23. J. R.

Die aus mehreren Vorwerken und in einem Arreal von circa 3000 Morgen bestehende, in dem bestgelegensten Theile des Beuthner Kreises gelegene Herrschaft Zabrze, in deren Umkreise von 1 bis 1½ Meile die Städte Gleiwitz, Beuthen, Tarnowitz und Peiskretscham befindlich sind, welche in Verbindung mit der im Orte selbst und der ganzen Umgegend von Jahr zu Jahr mehr hervortretenden Betriebsamkeit der Bevölkerung, einen gesuchten, sicheren und vortheilhaften Absatz aller Erzeugnisse der Oekonomie und dadurch schnellen Erfolg angewendeter Thätigkeit und Betriebsamkeit mit Zuversicht erwarten läßt, soll von Johanni d. J. ab, auf 12 bis 15 Jahre aus freier Hand verpachtet werden, und sind die diesfälligen Bedingungen in der Directions=Kanzlei in Neudeck bei Tarnowitz und in dem Rennt=Amt Zabrze einzusehen und das Weitere zu erfahren.

Bleich = Waaren

aller Art, als Garn, Zwirn, Leinwand und Tischzeug übernimmt zur besten und billigsten Besorgung auf die berühmte Hirschberger=Rasen=Bleiche.

Ratibor im Monat Februar 1841.

J. Bleeß,
lange Gasse Nr. 35.

Gründlichen Unterricht in der italienischen und französischen Sprache, ertheilt privatim

M. Thilo,
Lehrer der hiesigen israelitischen Elementarschule.

Ratibor den 2. März 1841.

Getreide = Preise zu Ratibor.
Ein Preußischer Scheffel in Courant berechnet.

Datum	Weizen.			Korn.			Gerste			Hafer.			Erbsen.		
Den 4. März 1841.	Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.
Höchster Preis.	1	15	—	1	4	6	—	28	6	—	25	6	1	7	6
Niedrig. Preis.	1	6	—	—	28	6	—	25	6	—	22	6	1	6	—